



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-21/02954-31

Beschluss

In den Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 und 2 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 12a, § 25a ARegV

wegen **Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von Anträgen auf Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung i. S. d. § 25a ARegV**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,

den Beisitzer Wolfgang Wetzl

und den Beisitzer Bernd Petermann

auf Antrag der EWR Netz GmbH, Gartenstraße 22, 55232 Alzey, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

am 10.08.2022 beschlossen:

1. Die Befristung der Genehmigung zur Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen hinsichtlich des Forschungsprojektes „Designetz“ im Beschluss vom 02.06.2021 (Aktenzeichen BK8-18/2954-31) wird auf den 31.12.2023 verlängert.
2. Im Übrigen gelten die Anordnungen des Beschlusses vom 02.06.2021 (Aktenzeichen BK8-18/2954-31) fort.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 16.05.2018, eingegangen bei der Beschlusskammer über das Energiedatenportal am 16.05.2018, für das Forschungsprojekt „Designetz“ die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 25a ARegV für die Kalenderjahre 2019 bis 2022 beantragt. Mit Beschluss vom 02.06.2021 (Aktenzeichen BK8-18/2954-31) hat die Beschlusskammer über den Antrag der Antragstellerin entschieden.

Die Antragstellerin teilte mit E-Mail vom 29.09.2021 mit, dass das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Designetz“ aufgrund der Corona-Pandemie bis zum 31.03.2021 verlängert worden sei. Zeitgleich beantragte sie diesbezüglich die Einbeziehung eines Zuschlags gemäß § 25a ARegV für die Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2023.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin mit Schreiben vom 06.07.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 28.07.2022 Stellung genommen und mitgeteilt, dass sie auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz der Antragstellerin belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 und 2 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 25a ARegV.

Aufgrund des Umstands, dass das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Designetz“ bis zum 31.03.2021 verlängert worden ist, ist eine Anpassung der Befristung der ursprünglichen Genehmigung vom 02.06.2021 erforderlich, um hierdurch den Einbezug eines Zuschlags in die Erlösobergrenzen für ein weiteres Jahr zu gewährleisten. In Bezug auf das Projekt „Designetz“ sind die Voraussetzungen des § 25a ARegV weiterhin gegeben. Die übrigen mit Beschluss vom 02.06.2021 getroffenen Anordnungen gelten mit der Maßgabe fort, dass die Antragstellerin auch ihre Erlösobergrenze des Jahres 2023 entsprechend der Entwicklung der Kosten für Forschung und Entwicklung aus dem Forschungsprojekt „Designetz“ nach den Vorgaben der Genehmigung anpassen darf.

Die Genehmigung zur Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen ist hinsichtlich des Forschungsprojektes „Designetz“ bis zum 31.12.2023 befristet. Forschungs- und Entwicklungskosten sind regelmäßig Bestandteil der Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV und dadurch im Ausgangsniveau der folgenden Regulierungsperiode enthalten. Die Befristung auf das zweite Kalenderjahr nach dem Auslaufen des Forschungsprojektes bzw. zum Ende der Regulierungsperiode stellt daher sicher, dass die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung bis zum Ende der Laufzeit des Forschungsprojektes gewährleistet ist und gleichzeitig keine Kosten doppelt anerkannt werden.

III.

Eine Entscheidung über die Kosten gemäß § 91 EnWG in Verbindung mit § 2 EnWG-KostV i.V.m. Ziffer 4.39 in Anlage zu § 2 EnWGKostV bleibt vorbehalten. Es ergeht hierzu ein gesonderter Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Wetzel

Petermann